



1. Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Z 7b und § 23 Abs. 6 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

Pilotprojekt: Die Erprobung neuer Formen der regelmäßigen vor- oder außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in einer bestehenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das dafür fachlich geeignete Personal oder durch bewilligte Tagesmütter bzw. Tagesväter.

*Pilotprojekte sind der Landesregierung **spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Beginn** schriftlich anzuzeigen. Wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung des Pilotprojektes nicht gegeben sind oder Umstände vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährdet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Durchführung des angezeigten Pilotprojektes mit Bescheid zu untersagen.*

2. Erläuterung:

Das Pilotprojekt „Offenes Arbeiten in Kindergärten und Horten“ ist anzuzeigen, wenn

- eine **Zuordnung bzw. Einteilung** der Kinder in bestimmte Gruppen gemäß § 7 Oö. KBBG **nicht erfolgt und / oder**
- eine **Gliederung der einzelnen Gruppenräume** gemäß § 18 Oö. KBBG und § 4 Abs. 2 Oö. Bau- und Einrichtungsverordnung **in verschiedene Aktions-, Spiel- und Ruhebereiche nicht geben ist;**

3. Anzeige des Pilotprojektes „Offenes Arbeiten in Kindergärten und Horten“:

Die Anzeige erfolgt mittels formlosem Schreiben (Unterschrift des Rechtsträgers sowie der/des Projektverantwortlichen).

Erforderliche Beilagen:

- Projektbeschreibung
 - Projektverantwortliche(n)
 - Projektziel
 - Kriterien der Zielerreichung
 - Projektdauer
 - pädagogische Überlegungen (s. Punkt 4)
- Dienstpläne des Personals
- Übersichtsplan der Schwerpunkträume/Funktionsräume sowie Beschreibung der
- Nutzung der Räumlichkeiten
- Kinderlisten
- Fortbildungsnachweise des Personals

4. Pädagogische Überlegungen:

- Intention/en zum Projekt
- Vereinbarungen zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase unter besonderer Berücksichtigung der
- Bedürfnisse aller Kinder
- Gestaltung der Bildungsarbeit für Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr
- Gestaltung der Bildungsarbeit für jene Kinder, die einen bestimmten Funktionsraum nicht verlassen wollen
- Gestaltung der Bildungsarbeit für U3-Kinder und Ü6-Kinder im Rahmen einer
- Alterserweiterung im Kindergarten
- Gestaltung des Integrationsprozesses
- Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung im Kindergarten
- Überlegung zur Sicherstellung der Bedürfnisse von Kindern nach Ruhe- und Rückzug
- Überlegungen zur Gestaltung von Festen und Feiern
- Gestaltung des Tagesablaufs inklusive Einsatz des Personals in den jeweiligen Verantwortungsbereichen
- Überlegungen zur Gestaltung von Mahlzeiten
- Vereinbarungen hinsichtlich der Dokumentation der Bildungsarbeit (Planung und Reflexion, Einzelkindbeobachtung sowie Beobachtung von Gruppenprozessen und Reflexion)
- Gestaltung der Zusammenarbeit im Team (Informationsweitergabe, Reflexion der Bildungsarbeit, Austausch über Kindbeobachtungen, etc.)
- Gestaltung der Bildungspartnerschaften (Erziehungsberechtigte, Volksschule etc.)
- etc.

Die pädagogischen Überlegungen sind gemäß § 5 Oö. KBBG im pädagogischen Konzept zu verankern.